

Norbert Brieskorn, *Die Summa Confessorum des Johannes von Erfurt*, Teil 1: Einleitung; Teil 2: Liber I; Teil 3: Liber II (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd. 245) Frankfurt am Main–Bern–Cirencester/U.K. 1980, Peter D. Lang, XLIII und 223 S., VI und 1625 S. – Die bisher unveröffentlichte Beichtsumme des Erfurter Franziskaners stellt trotz ihrer relativ geringen Wirkung ein interessantes Beispiel jener kanonistisch-moraltheologischen Texte dar, die zwischen der aufblühenden Kanonistik und der Beichtpraxis vermitteln sollten, indem sie den Beichtvätern die Rechtsmaterien erschlossen. – Die Einleitung unterrichtet über Leben und Werk des Johannes und erläutert den Aufbau der wohl zwischen 1300 und 1302 verfaßten Summe: Buch 1 ordnet die Rechtsmaterie entsprechend dem Katalog der 7 vicia capitalia, Buch 2 entsprechend den 10 Geboten, insgesamt ein umständliches Verfahren, das der alphabetischen Anordnung oder dem Schema des Raimund von Pennafort unterlegen war. B. wählt in einem umfangreichen Anhang (S. 124–223) aus den 165 Titeln jeweils einen zum Fund- und Schatzrecht, Münz- und Kriegsrecht aus, übersetzt und kommentiert. – Die Edition in Teil 2 und 3 hält sich an die ursprüngliche Überlieferung im cdm 8704, der Variantenapparat verzeichnet einzelne Abweichungen einer späteren Überarbeitung (durch Johannes selbst?). Eine dritte Fassung, „die lediglich im westlichen Europa bislang bekannt ist“ (Einleitung S. 109), wird leider gar nicht berücksichtigt, nicht einmal deren Überlieferungen werden genannt. Dafür entschädigen ein reicher Quellennachweis und ein umfangreicher Index rerum.

H.S.

Walter Goffart, *Merovingian Polyptychs. Reflections on two Recent Publications*, Francia 9 (1981) S. 57–77, versucht die Vorläufer der karolingischen Polyptychen und ihre Ursprünge in den spätantiken Besitz- und Abgabenverzeichnissen, die die Kirche in Nachahmung des Fiskus anlegte, zu fassen. Neben die von Gasnault (vgl. DA 33,615) edierten Fragmente eines Rechnungsbuches aus Tours stellt der Vf. weitere Nachrichten aus Le Mans und aus Reims, die zeigen, daß kirchliche und königliche Autoritäten bereits in vorkarolingischer Zeit versuchten, die Abgaben aus ihren Besitzungen schriftlich zu erfassen (*peraequatio* oder *ordinatio*).

W.H.

Gregor Richter, *Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen* (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 36) Stuttgart 1979, Verlag W. Kohlhammer, 184 S., DM 38. – Auf diese Arbeit, mit der „die eigenständige hilfswissenschaftliche Sonderdisziplin der Amtsbücherlehre theoretisch begründet und am Beispiel der Lagerbücher praktisch erprobt werden soll“, sei mit Nachdruck hingewiesen. Als Quellengrundlage dienten dem Vf. die Lagerbücher (Urbare) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, die zeitlich vom 12. bis in das 19. Jh. reichen. Dem Vf. ist es gelungen, den umfangreichen Stoff unter genetischen, systematischen und analytischen Gesichtspunkten zu durchdringen und daraus eine Methode für die Bearbeitung von Urbaren zu entwickeln, die jedem, der sich damit beschäftigt, ein unentbehrliches Hilfsmittel sein wird. Ein wichtiges Ergebnis ist der Nachweis, daß auch dieser Quellengattung durch die Art ihrer Entstehung, durch die spätere Renovation sowie das Moment der Öffentlichkeit uneingeschränkte Rechtsverbindlichkeit zukommt (vgl. auch unten S. 305).

A.G.